



Firma  
PNE AG  
z.H. Frau Slena Schweiger  
Peter-Henlein-Str. 2 - 4  
27472 Cuxhaven

Mein Zeichen  
63/00020-22

Ihr Zeichen

## Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung

Bearbeitet von  
Herrn Böder

Durchwahl  
04261/983-2702

E-Mail  
Carsten.Boeder@lk-row.de

Rotenburg (Wümme)  
09.11.2022

**Errichtung von 3 Windenergieanlagen nach vorherigem Rückbau von 6 WEA  
Vestas V150-6.0 (NH: 125 m, RD: 150 m, GH: 200 m, je 6,0 MW)  
Voranfrage gemäß § 6 BImSchG, UVPG-Vorprüfung beantragt  
Frage: rein raumordnerische Zulässigkeit**  
Hassendorf, Außenbereich 1, Sottrum, Außenbereich Sottrum 9, Bremer Straße, Gemarkung  
Hassendorf, Flur 1, Flurstücke 168, 268/167, 157, 158, 159, 161, 141, 152/1, 179/1, Gemarkung  
Sottrum, Flur 9, Flurstücke 64/2, 67/2

## Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Prüfung Ihrer Voranfrage hat ergeben, dass die nach Rückbau der vorhandenen  
6 älteren Anlagen geplante

- Errichtung von 3 Windenergieanlage des Typs Vestas V150-6.0  
(Nabenhöhe: 125 m, Rotordurchmesser: 150 m, Gesamthöhe: 200 m, Leistung je  
6,0 MW)

nach den hier eingereichten Unterlagen auf den vorgenannten Flurstücken

**REIN RAUMPLANUNGSRECHTLICH**

zulässig ist.

Aus diesem Bescheid können weitere Zulässigkeiten, insbesondere aus der Sicht  
aller anderer zu prüfenden Punkte wie des Umwelt-, Naturschutz-, Luftfahrts- oder  
Bauplanungs- und -ordnungsrechts, nicht hergeleitet werden. Die abschließende  
Prüfung obliegt dem Genehmigungsverfahren.

Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

**Auf die abschließenden Hinweise wird ausdrücklich hingewiesen!**

## **I. Kostenentscheidung**

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Gebührenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

## **II. Antragsunterlagen**

Diesem Bescheid liegen nachstehende Antragsunterlagen zugrunde:

1. Antragsformular und Vollmachten
2. Kurzbeschreibung des Vorhabens
3. Lagepläne
4. Unterlagen UVP-Vorprüfung

## **III. Begründung:**

Der Standort der Anlagen war im früheren Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Standort für raumbedeutsame Windenergieanlagen ausgewiesen. Demzufolge sind in dem Gebiet 6 Windenergieanlagen (1x Gesamthöhe 75 m, 5x Gesamthöhe 96 m) errichtet worden.

Im Zuge der Neuaufstellung des am 28. Mai 2020 in Kraft getretenen RROP 2020 ist dieser Standort im RROP gestrichen worden.

Sie haben bei mir eine Voranfrage nach § 9 BImSchG zum Standort der geplanten Anlagen für das vorbezeichnete Vorhaben eingereicht. Ausschließlicher Inhalt der Voranfrage ist, ob dem Vorhaben Belange des Raumordnungsrechts gegenüberstehen.

BImSchG-rechtlich handelt es sich um ein Vorhaben mit 3 Anlagen. Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG.

Gemäß § 9 BImSchG kann auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage entschieden werden, sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht.

Dieser Voranfrage sind die vorbezeichneten Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beigelegt worden. Insofern war auch nur eine Prüfung im Rahmen dieser Unterlagen möglich.

Es wurden Stellungnahmen folgender Fachbehörden eingeholt:

- Gemeinde Hassendorf
- Gemeinde Sottrum
- Samtgemeinde Sottrum
- Gemeinde Bötersen als Nachbarkommune

sowie folgender Fachämter beim Landkreis Rotenburg (Wümme)

- Stabstelle Kreisentwicklung (Regionalplanung)
- Amt für Naturschutz und Landschaftspflege
- Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau
- Kreisarchäologie
- Kreisdenkmalpfleger

Die Stabstelle Kreisentwicklung (Regionalplanung) stellt in ihrer Stellungnahme folgendes fest:

Die Firma PNE AG plant die Errichtung von drei Windenergieanlagen nach vorherigem Rückbau von sechs Windenergieanlagen auf einem ehemaligen Vorranggebiet für Windenergiegewinnung in

den Gemarkungen Hassendorf und Sottrum. Die vorgesehenen Baugrundstücke sind im aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange dem Bau von Windenergieanlagen in der Regel entgegen, wenn als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Die Regelvermutung trägt der typischerweise pauschalen planerischen Abwägung Rechnung und ermöglicht eine Feindifferenzierung im Zulassungsverfahren.

Im vorliegenden Fall kann eine Ausnahme von der Regel in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gemacht werden. Dies ergibt sich zum einen aus der Tatsache, dass der betroffene Raum durch mehrere vorhandene Hoch- und Höchstspannungsleitungen erheblich vorbelastet ist. Das vorgesehene Repowering soll zudem auf Baugrundstücken erfolgen, die in den RROP 1998 und 2005 schon einmal als Vorrangstandort für Windenergiegewinnung ausgewiesen waren.

Aus raumordnerischer Sicht sind die Optionen für eine Weiternutzung raumbedeutsamer Windparks nach Möglichkeit auszuschöpfen, weil dann weniger neue Fläche benötigt wird, um die Ausbauziele zu erreichen. Das beantragte Vorhaben weist zwar keinen 1.000 m Vorsorgeabstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung auf, aufgrund der Beschränkung der WEA auf eine Gesamthöhe von 200 m und der konkreten Standortwahl wird voraussichtlich aber keine optisch bedrückende Wirkung zu Lasten der angrenzenden Wohnnutzung entstehen.

Aus regionalplanerischer Sicht kann daher ein positiver Bescheid erteilt werden.

Die Prüfungen haben ergeben, dass das vorbezeichnete Vorhaben nach den eingereichten Unterlagen

#### **rein raumplanungsrechtlich**

zulässig ist, wobei in Anbetracht der vorstehenden Ausführungen darauf hingewiesen wird, dass die in der Stellungnahme der Regionalplanung angesprochene optische Bedrückung nicht abschließend geprüft wurde. Auch die Frage des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB ist trotz der Stellungnahme der Gemeinde nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Trotz der Beschränkung auf die rein raumordnungsrechtliche Frage war im Rahmen dieser Voranfrage eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Eine Prüfung in der zweiten Stufe ist dann nicht mehr erforderlich.

Die in Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG genannten Schutzkriterien liegen nicht vor. Daher ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich, wobei dieses Ergebnis nicht bedeutet, dass die Planung umweltrechtliche Belange (insbesondere die Einhaltung von Lärmvorschriften) erfüllt. Hierzu bedarf es jedoch einer genaueren Prüfung der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens noch vorzulegenden Gutachten und sonstigen Unterlagen.

Während bei einer normalen Voranfrage an dieser Stelle der Hinweis erfolgt, dass diese Beurteilung nicht ausschließt, dass sich im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens bei vollständiger Vorlage der Unterlagen, Gutachten etc. eine Unzulässigkeit ergibt, ist dies im Rahmen einer rein auf Raumplanungsrecht reduzierten Voranfrage ohne eine evtl. gewünschte Öffentlichkeitsbeteiligung natürlich noch eher möglich. Auf den Hinweis VI wird ausdrücklich aufmerksam gemacht.

#### **IV. Rechtsgrundlagen**

Zu den verwandten Rechtsgrundlagen verweise ich auf das beigelegte Abkürzungsverzeichnis, das Bestandteil dieses Bescheides ist.

## V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), oder beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amtsallee 7, 27432 Bremervörde, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 3 Ziffer 12 der EU-Verordnung Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) vom 23.07.2014 (in der zurzeit gültigen Fassung) eingereicht werden sowie nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (in der zurzeit gültigen Fassung) und über das besondere elektronische Behördenpostfach eingereicht werden.

Die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.

## VI. Hinweise:

1. Dieser Vorbescheid stellt keine Genehmigung dar. Mit der Durchführung des Vorhabens darf also erst nach Vorliegen der noch zu beantragenden Genehmigung begonnen werden. Dabei sind etwaige im Genehmigungsverfahren zu stellende Bedingungen und Auflagen zu erfüllen.
2. Dieser Vorbescheid wird unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt; die Frist kann auf Antrag unter Berücksichtigung der dann geltenden Rechtslage bis auf vier Jahre verlängert werden.
3. Dieser Vorbescheid erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von diesem Vorbescheid eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

(Böder)

Nr	Typ	ETRS89 UTM Zone 32	
		Rechtswert	Hochwert
WEA 1	V150 NH125m	516881	5885550
WEA 2	V150 NH125m	517407	5885519
WEA 3	V150 NH125m	517771	5885939



**Legende:**

- F-Plan Fläche
- geplante WEA V150-6.0 auf 125m NH  
WEA 01 - 03
- Freileitungen

Maßstab 1 : 5.000  
1 cm der Karte entspricht 50 m der Natur

100 0 100 200 300 m

BAUVORLAGENBERECHTIGTER/ENTWURFSVERFASSER  
Dipl.-Ing.  
Jens Pieters  
Oberweg 26  
27639 Wurster Nordseeküste  
TELEFON 0173 / 600 89 82

**PNE**  
PNE AG  
Peter-Henlein-Straße 2 - 4  
23172 Cuxhaven  
TELEFON 04723 / 718-06  
TELEFAX 04723 / 718-470

PROJEKT	ANLAGE	DATUM		NAME
		BEARB.	GEZ.	
WP Hassendorf Repowering Niedersachsen		201	20	de
		21/02/201	16	
Benennung	Lageplan amtliche Karte mit Abstandsdarstellung	GEPR.	15.000	
Koordinatensystem	ETRS89 UTM Zone 32	EDV NR.		
ZEICHNUNGSNUMMER		REV.		Plandatum 23.11.2023